

**Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen
zum Rat der Stadt und der Ortsräte in der Stadt Twistringen am 12. September 2021**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S 477), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Rat der Stadt und der Ortsräte am 12. September 2021 auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der Mitglieder und Bewerber

	Zahl der Ratsmitglieder und der Ortsratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
a) Rat der Stadt	26	31
b) Ortsrat in Abbenhausen	7	12
c) Ortsrat in Altenmarhorst	7	12
d) Ortsrat in Heiligenloh	9	14
e) Ortsrat in Mörsen	9	14
f) Ortsrat in Natenstedt	7	12
g) Ortsrat in Scharrendorf	9	14
h) Ortsrat in Stelle	7	12
i) Ortsrat in Twistringen	11	16

2. Wahlbereich

Für die Wahl zum Rat der Stadt und für die Wahl der Ortsräte besteht in den jeweiligen Wahlgebieten ein Wahlbereich.

3. Wahlvorschläge

Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl im vorstehend genannten Wahlbereich.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen der Bewerberin/des Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG). Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerberin und der Bewerber unter Beachtung des § 24 Abs. 1 und 2 NKWG aufgestellt worden sind. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Wahlvorschläge verweise ich auf die § 21 NKWG und § 32 NKWO.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Stadt und für die Wahl zum Ortsrat Twistringen gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten, für die Wahlen zu den übrigen Ortsräten von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen in der Stadt Twistringen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Wählergemeinschaft Twistringen und Ortschaften (FWG)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

Weiterhin sind Unterstützungsunterschriften bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber grundsätzlich nicht erforderlich, wenn diese Bewerberin/dieser Bewerber bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages einen Sitz erhalten hat.

4. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind **möglichst frühzeitig**, jedoch bis spätestens **Montag, 26.07.2021, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Twistringen -Wahlamt Zimmer 320-, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, einzureichen.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14. Juni 2021 bei der Landeswahlleitung, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Twistringen, den 31.03.2021

Der stellvertretende Wahlleiter

gez.:

Hüppe